

## **Schließung einer in Deutschland registrierten Gesellschaft**

Hat man sich dazu entschlossen eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft (z.B. GmbH oder UG) auf die anständige Art zu schließen, hat man zwei Möglichkeiten.

Im Nachfolgenden wollen wir diese nur ganz kurz und ganz grob erläutern. Das Nachfolgende ersetzt keinesfalls eine konkrete und individuelle Beratung; ebenso müssen die zivilrechtlichen Fragen ggf. mit einem Anwalt geklärt werden, da wir keine zivilrechtliche Beratung leisten dürfen.

### ***Antrag auf Löschung im Handelsregister***

Die einfachste und kostengünstigste Variante, um aus dem Handelsregister gelöscht zu werden, ist die sogenannte „Löschung von Amts wegen wg. Vermögenslosigkeit“. Hier bitten die Behörden das Handelsregister um Löschung.

Diese Variante funktioniert aber nur dann, wenn die Gesellschaft vermögenslos ist. Die Vermögenslosigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft ein negatives Eigenkapital hat und ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft bzw. den Gesellschaftern bestehen.

Der Antrag auf Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister, sollte in der Regel von einer relevanten Behörde (z. B. das verantwortliche Finanzamt) gestellt werden.

Das Finanzamt benötigt für diesen Zweck eine endgültige Bilanz, aus der hervorgeht, dass die o. a. Bedingungen erfüllt sind und, dass Finanzamt keine Forderungen gegenüber der Gesellschaft hat.

Sollte das Handelsregister diese Art der Löschung nicht akzeptieren, muss die Liquidation angemeldet werden.

### ***Liquidation einer Gesellschaft***

Die Liquidation ist ein sehr langwieriger und kostenintensiver Prozess. Die einzelnen Schritte sind hier skizziert und anhand eines Beispiels erklärt, bei dem folgende Annahmen zu Grunde liegen:

- Eine GmbH hat ein Wirtschaftsjahr welches das Kalenderjahr ist und daher am 31.12. endet
- Die GmbH soll liquidiert werden

Folgende Handlungen sind notwendig:

- 1) Auf einer Gesellschafterversammlung muss beschlossen werden, dass die Gesellschaft liquidiert werden soll (z.B. per 31.01.2017)

- 2) Der Liquidationsbeschluss und die Wahl des Liquidators müssen einem Notar vorgelegt werden, der die Liquidation beim Handelsregister anmeldet. Der Notar sorgt in der Regel auch dafür, dass der Liquidationsbeschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.
- 3) Wenn dies veröffentlicht wurde, beginnt das sogenannte „Sperrjahr“, welches 365 Tage umfasst. Diese gesetzliche Frist ist ein Gläubigerschutz, da diese nun ein Jahr Zeit haben, ihre Forderungen geltend zu machen.
- 4) Nach Ablauf der Sperrfrist, kann die Gesellschaft die Liquidation abschließen und aus dem Handelsregister gelöscht werden.

Folgende Dokumente müssen im Rahmen einer Liquidation erstellt werden:

- Gesellschafterprotokoll über Beschluss der Liquidation etc. (der Notar kann diese Dokumente erstellen)

Bei der Erstellung folgender Dokumente können wir behilflich sein:

- Die Jahresabschluss für das verkürzte Wirtschaftsjahr (gem. Beispiel: 01.01.2017 – 31.01.2017) muss erstellt und veröffentlicht werden. Für diesen Zeitraum müssen auch Steuererklärungen erstellt werden.
- Damit hat die Gesellschaft ein neues Wirtschaftsjahr (gem. Beispiel: 01.02. – 31.01.)
- Die Liquidationseröffnungsbilanz (gem. Beispiel: 01.02.2017) muss erstellt und veröffentlicht werden.
- Während des Liquidationsprozesses müssen die Bücher geführt und Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.
- Sollte die Liquidation länger als ein Jahr dauern, muss zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.01.) ein Jahresabschluss erstellt und veröffentlicht werden.
- Sobald das Sperrjahr abgelaufen und die Liquidation abgeschlossen ist, kann eine Liquidationsschlussbilanz erstellt und veröffentlicht werden (z. B. 17.03.2018)
- Es wird lediglich eine Steuererklärung für den gesamten Liquidationszeitraum (gem. Beispiel 01.02.2017-17.03.2018) erstellt. Sollte die Liquidation länger als 3 Jahre dauern, muss für die ersten 3 Jahre des Liquidationszeitraums (d.h. 01.02.2017 – 31.01.2020) eine Steuererklärung erstellt werden.
- Wenn der letzte Steuerbescheid vorliegt und das Finanzamt keine weiteren Forderungen geltend macht, muss sich erneut an den Notar gewandt werden, der dann dafür sorgt, dass die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht wird.

**DSK skat und Steuerberatungsgesellschaft mbH**

**CK, 09.01.2017**